



Einteilung der Fahrerlaubnisklassen (§ 6 FeV)

| Klasse | Beschreibung |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm <u>oder</u> mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 45 km/h. |
| A1 | Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder). |
| B | Kraftfahrzeuge (keine Kräder) mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg <u>oder</u> mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, <u>sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.</u> |
| C1 | Kraftfahrzeuge (keine Kräder) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). |
| C | Kraftfahrzeuge (keine Kräder) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). |
| D | Kraftfahrzeuge (keine Kräder) zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). |
| D1 | Kraftfahrzeuge (keine Kräder) zur Personenbeförderung mit bis zu 17 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). |
| E in Verbindung mit Klasse B, C, C1, D oder D1 | Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C 1E und D 1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg <u>und</u> die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; <u>bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.</u> |
| M | Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, beide bis bbH 45 km/h und Hubraum bis 50 ccm, letztere weisen zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern auf. |
| S | Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterie im Falle von Elektrofahrzeugen. |
| T | Zugmaschinen mit einer bbH bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bbH bis 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). Wann von einer Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auszugehen ist, ergibt sich aus § 6 Abs. 5 FeV. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur Zugmaschinen mit einer bbH bis 40 km/h geführt werden. |
| L | Zugmaschinen , die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (siehe § 6 Abs. 5 FeV), mit einer bbH bis 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die bbH des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie mit einem „25 km/h-Schild“ gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge mit einer bbH bis 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. (Zum Erwerb der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen Prüfung.) |



Umstellung (Vergleich) der Fahrerlaubnisklassen (alt - neu)

| Klasse (alt) | Datum der Erteilung | Klassen (neu) | Zuteilung auf Antrag |
|--------------|----------------------------------------|------------------------------------------|----------------------|
| 1 | vor dem 01.12.54 | A, A1, B, M, S, L | |
| 1 | nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89 | A, A1, M, S, L | |
| 1 | nach dem 31.12.88 | A, A1, M, L | |
| 1a | vor dem 01.01.89 | A, A1, M, S, L | |
| 1a | nach dem 31.12.88 | A, A1, M, L | |
| 1b | vor dem 01.01.89 | A1, M, S, L | |
| 1b | nach dem 31.12.88 | A1, M, L | |
| 2 | vor dem 01.12.54 | A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T | |
| 2 | nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80 | A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T | |
| 2 | nach dem 31.03.80 | B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T | |
| 3 (a+b) | vor dem 01.12.54 | A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L | CE 79 |
| 3 | nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80 | A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L | CE 79 |
| 3 | nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89 | B, BE, C1, C1E, M, S, L | CE 79 |
| 3 | nach dem 31.12.88 | B, BE, C1, C1E, M, S, L | CE 79 |
| 4 | vor dem 01.12.54 | A, A1, B, M, S, L | |
| 4 | nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80 | A1, M, S, L | |
| 4 | nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89 | M, S, L | |
| 4 | nach dem 31.12.88 | M, L | |
| 5 | vor dem 01.04.80 | M, S, L | |
| 5 | nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89 | S, L | |
| 5 | nach dem 31.12.88 | L | |